

Amtliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises nach § 3a UVPG

Hier: Waldumwandlung in der Gemarkung Würzberg und Waldneuanlage als Ersatzaufforstung in der Gemarkung Weiten – Gesäß des Gräflichen Forstamtes in Erbach.

Das Gräfliche Forstamt, Marktplatz 11 in 64711 Erbach hat einen Antrag auf Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung zur Waldumwandlung (Aussichtshügel) in der

Gemarkung Würzberg, Flur 18, Nr. 2/1 (1,0948 ha)
in Verbindung mit einer Ersatzaufforstung in der Gemarkung Weiten - Gesäß, Flur 9, Nr.1 /2, Nr. 1/3, Nr. 1/5 und Flur 12, Nr. 64/6 (1,1 ha)
gestellt.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikelgesetz am 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass keine Verpflichtung besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen können beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Abtl. V 50 Umwelt und Naturschutz, Bereich -Forsten-, Außenstelle Helmholtzstr. 1, 64711 Erbach (2. Stock, Zimmer 2.29) nach Maßgabe des Umweltverträglichkeitsgesetzes eingesehen werden.

Erbach, den 27. Juni 2016